

GEMEINDE RECHTMEHRING

3. Änderung des Bebauungsplanes „Holzkram II“ im vereinfachten Verfahren Plan- und Textteil

Entwurf vom 23. Mai 2007

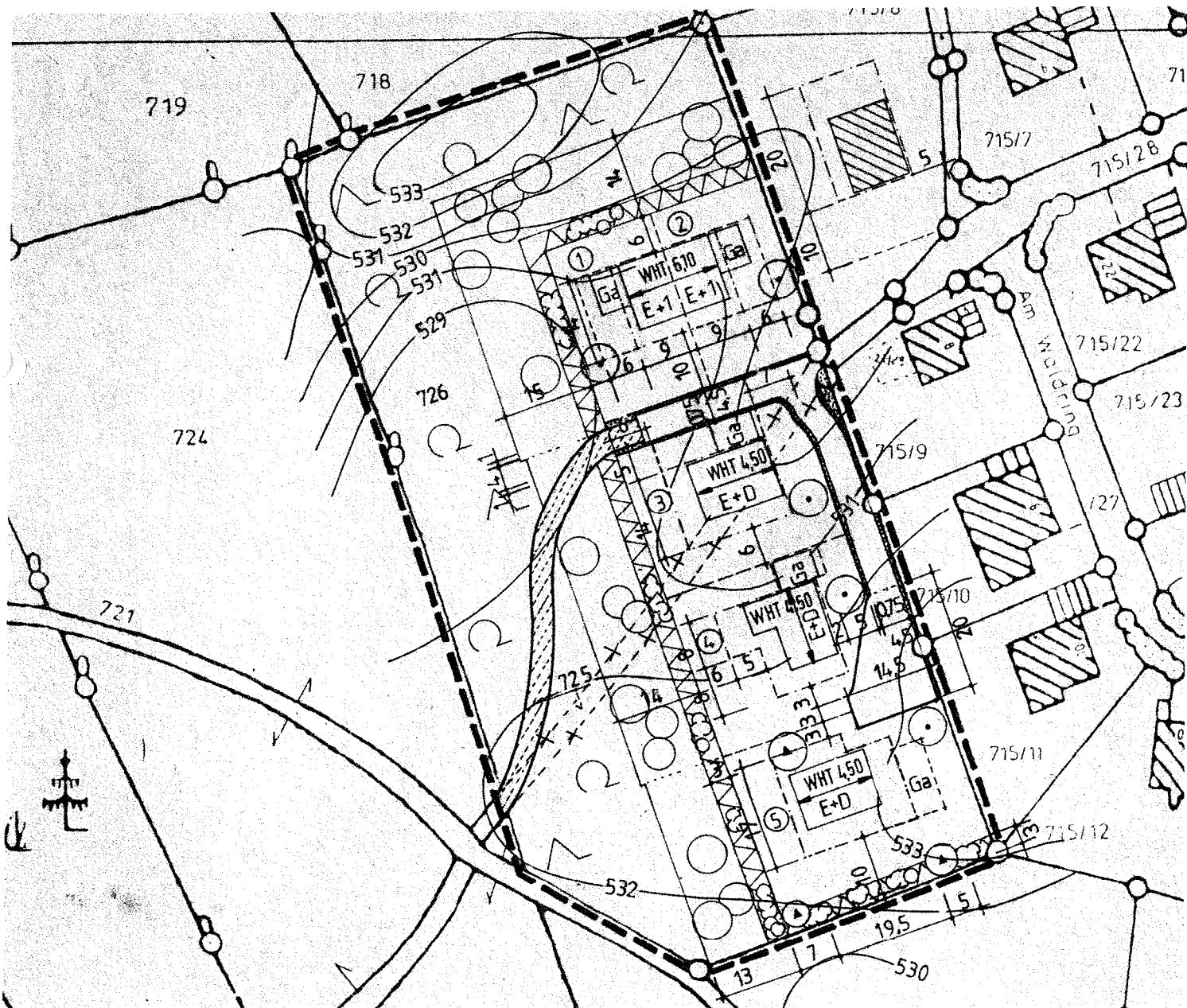
Die Änderung des Bebauungsplanes umfasst nur die innerhalb des gekennzeichneten Geltungsbereiches liegenden Flurstücke und Teilflächen von Flurstücken.

Die Gemeinde Rechtmehring erlässt gemäß § 2 Abs.1, §§ 9, 10 und 13 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2006 BGBl. I S. 3316), Art. 91 Bayerische Bauordnung (BayBO) vom 4. August 1997 zuletzt geändert am 26. Juli 2005, der Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23. Januar 1990 zuletzt geändert am 22. April 1993 und Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) vom 22. August 1998 diese Bebauungsplanänderung als Satzung.

Entwurf: 23. Mai 2007

Ausschnitt aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan der Gemeinde Rechtmehring in der Fassung vom 30. April 1994

M 1:1000



GEMEINDE RECHTMEHRING

3. Änderung des Bebauungsplanes „Holzkram II“ im vereinfachten Verfahren Festsetzungen

Entwurf vom 23. Mai 2007

Der Textteil – Festsetzungen ist von nachfolgenden Änderungen betroffen, bis auf diese Änderungen gilt unverändert der rechtskräftige Bebauungsplan in der Fassung vom 30. August 1994 mit der 1. Änderung vom 4. April 1995 und der 2. Änderung vom 4. April 2007.

Geänderte Festsetzungen:

Die Nummerierung erfolgt analog bzw. fortlaufend zum rechtskräftigen Bebauungsplan.

- 1 geändert Diese Textziffer wird wie folgt ergänzt:
Die maximal zulässige Grundfläche wird wie folgt fixiert:

Grundflächenzahl (§ 19 BauNVO): max 0,35



Räumlicher Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung im vereinfachten Verfahren

Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise

Der Textteil – Hinweise ist von Änderungen nicht betroffen, es gilt unverändert der rechtskräftige Bebauungsplan in der Fassung vom 30. August 1994 mit der 1. Änderung vom 4. April 1995 und der 2. Änderung vom 4. April 2007.

Ergänzende Hinweise:

- Neu Erforderliche Abänderungen an Einfriedungen, Gehsteig und/oder Straße sowie von Straßenbeleuchtung, EVU- und Telekom-Verteilern etc. gehen zu Lasten der jeweiligen Antragsteller.